

TE Vwgh Beschluss 1970/9/9 0939/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1970

Index

Verfahren vor dem VwGH

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3 implizit

BAO §108 Abs4 implizit

VwGG §26 Abs1

1. AVG § 33 heute
2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004

1. BAO § 108 heute
2. BAO § 108 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

940, 985 - 1004/70

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dkfm. DDr. Dorazil und die Hofräte Dr. Frühwald, Dr. Riedel, Dr. Schima und Dr. Reichel als Richter, im Beisein des Schriftführers Finanzkommissär Smekal, den Beschluß gefaßt:

Die Beschwerde des Dr. RG, der GS, des Dr. EM, des Dipl.-Ing. KT, des Altherrenverbandes der akademischen

Verbindung R, des Dr. MS, der GP, des HA, des EV, der Mr. pharm. HAT und des OR, alle in I, vertreten durch Dr. Walter Hofbauer, Rechtsanwalt in Innsbruck, Leopoldstraße 41 b, gegen die Bescheide der Finanzlandesdirektion für Tirol vom 25. März 1970, Zl. 22.868-III/1969, betreffend Grunderwerbsteuer, wird zurückgewiesen. Die Beschwerde des Dr. RG, der GS, des Dr. EM, des Dipl.-Ing. KT, des Altherrenverbandes der akademischen Verbindung R, des Dr. MS, der GP, des HA, des EV, der Mr. pharm. HAT und des OR, alle in römisch eins, vertreten durch Dr. Walter Hofbauer, Rechtsanwalt in Innsbruck, Leopoldstraße 41 b, gegen die Bescheide der Finanzlandesdirektion für Tirol vom 25. März 1970, Zl. 22.868-III/1969, betreffend Grunderwerbsteuer, wird zurückgewiesen.

Spruch

Begründung

Die von den Beschwerdeführern vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheide wurden nach deren Angaben im ergänzenden Schriftsatz vom 26. Juni 1970 dem Bevollmächtigten der Beschwerdeführer JT, am 13. April 1970 zugestellt. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nach Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG beträgt gemäß § 26 Abs. 1 VwGG 1965 sechs Wochen. Sie endete im vorliegenden Beschwerdefalle somit am 25. Mai 1970. Die dem Verwaltungsgerichtshofe mit gewöhnlicher Briefsendung übersandte Beschwerde weist den Postaufgabenvermerk (Datumstempel) 26. Mai 1970 auf. Die Beschwerde langte am 29. Mai 1970, also erst nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist beim Verwaltungsgerichtshof ein. Nun werden allerdings die Tage des Postenlaufes in eine Frist nicht eingerechnet (vgl. § 33 Abs. 3 AVG im Zusammenhalt mit § 62 VwGG 1965). Die Frage, ob ungeachtet der verspäteten Überreichung der vorliegenden Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof dieselbe unter Nichteinrechnung des Postenlaufes dennoch rechtzeitig erhoben wurde, hängt also davon ab, ob die gegenständliche Briefsendung noch innerhalb der Beschwerdefrist, also bis zum Ablauf des 25. Mai 1970, der Postanstalt zur Weiterleitung an den Verwaltungsgerichtshof übergeben wurde. Im Sinne der hg. Rechtsprechung (vgl. das Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 6. März 1964, Slg. Nr. 3040/F) ist für den Beginn des Postenlaufes allein maßgeblich, wann das Schriftstück von der Postanstalt in Behandlung genommen wird. Bei nicht bescheinigten Postsendungen - wie im Streitfall - ist dies der Zeitpunkt, in dem der Postkasten ausgehoben wird. Wird hiebei die Briefsendung am letzten Tage der Beschwerdefrist, aber erst nach der letzten amtlichen Tage der Beschwerdefrist, aber erst nach der letzten amtlichen Postaushebung in den Briefkasten eingeworfen und aus diesem Grunde das Schriftstück mit dem Poststempel unter dem Datum des nächsten Tages versehen, und daher erst an diesem Tag amtlich in Behandlung genommen, dann ist die Beschwerdefrist nicht gewahrt. Im Streitfall ist die Sendung an den Verwaltungsgerichtshof von der Postanstalt erst am 26. Mai 1970, also nach Ablauf der Beschwerdefrist, in amtliche Behandlung genommen worden, wie sich aus dem amtlichen Datumsvermerk auf dem Briefumschlag, in dem die Beschwerdefrist verwahrt war, ergibt. Die vorliegende Beschwerde wurde daher verspätet erhoben, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG 1965 zurückzuweisen war. Die von den Beschwerdeführern vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheide wurden nach deren Angaben im ergänzenden Schriftsatz vom 26. Juni 1970 dem Bevollmächtigten der Beschwerdeführer JT, am 13. April 1970 zugestellt. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nach Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG beträgt gemäß Paragraph 26, Absatz eins, VwGG 1965 sechs Wochen. Sie endete im vorliegenden Beschwerdefalle somit am 25. Mai 1970. Die dem Verwaltungsgerichtshofe mit gewöhnlicher Briefsendung übersandte Beschwerde weist den Postaufgabenvermerk (Datumstempel) 26. Mai 1970 auf. Die Beschwerde langte am 29. Mai 1970, also erst nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist beim Verwaltungsgerichtshof ein. Nun werden allerdings die Tage des Postenlaufes in eine Frist nicht eingerechnet vergleiche , Paragraph 33, Absatz 3, AVG im Zusammenhalt mit Paragraph 62, VwGG 1965). Die Frage, ob ungeachtet der verspäteten Überreichung der vorliegenden Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof dieselbe unter Nichteinrechnung des Postenlaufes dennoch rechtzeitig erhoben wurde, hängt also davon ab, ob die gegenständliche Briefsendung noch innerhalb der Beschwerdefrist, also bis zum Ablauf des 25. Mai 1970, der Postanstalt zur Weiterleitung an den Verwaltungsgerichtshof übergeben wurde. Im Sinne der hg. Rechtsprechung vergleiche , das Erkenntnis dieses Gerichtshofes vom 6. März 1964, Slg. Nr. 3040/F) ist für den Beginn des Postenlaufes allein maßgeblich, wann das Schriftstück von der Postanstalt in Behandlung genommen wird. Bei nicht bescheinigten Postsendungen - wie im Streitfall - ist dies der Zeitpunkt, in dem der Postkasten ausgehoben wird. Wird hiebei die Briefsendung am letzten Tage der Beschwerdefrist, aber erst nach der letzten amtlichen Tage der Beschwerdefrist, aber erst nach der letzten amtlichen Postaushebung in den Briefkasten eingeworfen und aus diesem Grunde das Schriftstück mit dem Poststempel unter dem Datum des nächsten Tages versehen, und daher erst an

diesem Tag amtlich in Behandlung genommen, dann ist die Beschwerdefrist nicht gewahrt. Im Streitfall ist die Sendung an den Verwaltungsgerichtshof von der Postanstalt erst am 26. Mai 1970, also nach Ablauf der Beschwerdefrist, in amtliche Behandlung genommen worden, wie sich aus dem amtlichen Datumsvermerk auf dem Briefumschlag, in dem die Beschwerdefrist verwahrt war, ergibt. Die vorliegende Beschwerde wurde daher verspätet erhoben, weshalb sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG 1965 zurückzuweisen war.

Wien, am 9. September 1970

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1970000939.X00

Im RIS seit

09.09.1970

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at